

3. Ist die Kredit gewährende Bank (Oppositionsbekl) ungeachtet der durch Zahlung der Ausfallsbürgin an sich bewirkten Legalzession an die Ausfallsbürgin aufgrund der Inkasso(rück)zession forderungsbe-rechtigt, kommt eine „Titelumschreibung nach § 9 EO“ ebenso wenig in Betracht wie eine Titelergänzungsklage nach § 10 EO. Auf die strittige Frage, wie der Nachweis des Rechtsübergangs zu erbringen ist, etwa durch Erklärung des bisherigen betreibenden Gläubigers oder des Zessionars oder durch öffentlich oder öffentlich beglaubigte Urkunde, kommt es hier nicht an, weil der hiefür maßgebliche Sachverhalt im Oppositionsstreit festgestellt wurde und es daher einer Urkundenvorlage nicht bedarf.

Die oppositionsbekl Bank gewährte dem vom Opposi-tionskl geführten Unternehmen im Rahmen der „Bürges-Jungunternehmerförderung“ einen Kredit. Der Kl ak-zeptierte zur Besicherung der Kreditforderung einen Wechsel und übernahm für die Kreditrückzahlung die Haftung als Bürge und Zahler. Die Bürges Förderungs-bank GmbH übernahm unter Zugrundelegung ihrer AGB die Ausfallsbürgschaft im Ausmaß von 80% des Kreditbetrags. Aufgrund der Förderungsbedingungen, die sowohl die Hauptkreditnehmerin (das Unternehmen

des Kl) als auch der Kl und die Bekl zustimmend zur Kenntnis nahmen, schießt die Förderungsgeberin im Fall der Inanspruchnahme ihrer Ausfallsbürgschaft den ent-sprechenden Betrag der bekl Bank nur vor, die verpflich-tet ist, die Forderung als Treuhänder (Inkassozeessionar) der Ausfallsbürgin zu betreiben und erzielte Zahlungs- und sonstige Eingänge anteilig entsprechend der Haf-tungsquote an sie abzuführen.

Die bekl Bank erwirkte gegen den Kl mangels Kre-ditrückzahlung Exekutionstitel, aufgrund derer ihr ge-gen den Kl als Verpflichteten Forderungs- und Fabrnis-exekution bewilligt wurde. Die bekl Bank nahm die Ausfallsbürgschaft der Bürges Förderungsbank GmbH in Anspruch, die € 65.146,52 an die Bekl auf das für die aushaftende Kreditforderung bei dieser geführte Konto überwies. Die mit der Begründung, der dem Exe-kutionstitel zugrunde liegende Kredit sei von der Aus-fallsbürgin getilgt worden, erhobene Oppositionsklage wurde abgewiesen.

Anmerkung:

Vgl dazu den LS und den Auszug aus der Begründung in diesem Heft (ecolex 2010/200, 568).

Keine Aufklärungspflicht des RA über Erschöpfen des Kostenvorschusses

1. Eine spezielle Pflicht des RA, den Mandanten bei sonstigem Verlust seiner Honoraransprüche darauf hinzuweisen, dass durch die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt entfaltete Tätigkeit Honoraransprüche in Höhe des geleisteten Kostenvorschusses entstanden sind, besteht nicht.

2. Zwar darf vor dem Mandanten nicht verschlei-ert werden, welche Kosten auf ihn zukommen, je-doch dient eine realistische wirtschaftlichen, Ein-schätzung der Prozessführungskosten im Falle des Anwaltshonorars (dessen Höhe in der Regel wesent-lich schwieriger prognostizierbar ist als Sachverständigengebühren) die allgemeine Pflicht des RA zur Aufklärung über sein Honorar. Hingegen ist bei Er-schöpfung eines erlegten Vorschusses in wertender Betrachtung keine planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes anzunehmen, die durch analoge An-wendung des § 25 Abs 1 GebAG zu schließen wäre. Ein RA, der einen Vorschuss gar nicht verlangen muss, ist also nicht im Sinne dieser Vorschrift ver-pflichtet, seinen Mandanten zu warnen, dass seine

Honorarforderung einen erlegten Kostenvorschuss erheblich übersteigen wird.

Anmerkung:

Im Anschluss an 2 Ob 145/08 w Ablehnung der Erwä-gungen in 10 Ob 509/95. Anders als in 1 Ob 219/09 a ecolex 2010/147 hatte hier der RA keine Kostenschät-zung iSe Schätzungsanschlags über die zu erwartenden Kosten abgegeben, sondern mit der in einem Verlassen-schaftsverfahren zu vertretenden Klientin bei der ersten Besprechung vereinbart, das Honorar nach den AHK zu berechnen und anhand des Handtarifs erklärt, welche Kosten auf sie zukommen können. Der RA wies aus-drücklich darauf hin, dass er nicht wisse, wie lange das Verlassenschaftsverfahren dauern werde und welche Leistungen zu erbringen sein werden. In 1 Ob 219/09 a hatte der RA eine Kostenschätzung abgegeben und die Klientin nicht auf das erhebliche Überschreiten hin-gewiesen, weswegen ihm das Honorar in analoger An-wendung des § 1170 a ABGB nicht zuerkannt wurde.

§ 1002 ABGB;
§ 25 Abs 1 GebAG

OGH
18. 12. 2009,
6 Ob 239/09d

2010/187

Ausschreibung verfassender Architekt haftet nicht aus Vertrag mit Schutzwirkung gegenüber SU

1. In den Fällen der „erweiterten Sachverständigen-haftung“ als besonderer Ausgestaltung der Dritt-schutzproblematik sind die Sorgfaltspflichten des Sachverständigen dann auf den Dritten zu erstrecken, wenn nach dem dem Sachverständigen erkennbaren Zweck des Gutachtensauftrags gerade auch die Inter-essen eines oder mehrerer bestimmter Dritter mitver-folgt würden.

2. Die im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben zwischen Bauherrn und Beauftragten vereinbarten Leistungen, wie Herstellung von Ausschreibungsun-terlagen, Mitwirkung bei der Vergabe, Bauaufsicht, dienen eindeutig dem Interesse des Bauherrn und nicht jenem der erst vom GU zu beauftragenden Her-steller der Einzelgewerke. Bei derartigen Leistungen ist nicht davon auszugehen, dass die Hauptleistung des

§§ 1295, 1313 a
ABGB

OGH 28. 1. 2010,
2 Ob 128/09a

2010/188